

Sonnabends, den 25. Octobris, 1766.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.

Unsers allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.

43.



Wochentlich-Stettinische Frag u. Anzeigungs Nachrichten,

Werans zu erschen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu laufen und verkaufen; eingleich was zu vermieten, zu verpachten, gesummen und geföhren werden, wo Gesder anzulehen, und was dergleichen mehr ist; Wie auch die Taxen, zu Stettin und Schwienemunde ausgegangene und angelommene Schiffe; desgleichen Wolle-, und Getreide-Preise von Dore, und Hinterpommern.

Neuer Plan zur Fortsetzung der Königlich Preussischen Zahlenlotterie.

Die in den öffentlichen Zeitungen bereits angekündigte Veränderung der Königl. Preuß. Lotterie zu Berlin ist aus keiner andern Ursache von Sr. Königl. Majestät genehmigt worden, als um den Publico gewisse und unschlägliche Vortheile darbeiten zu können, die bei der vormaligen Einrichtung, so wie bei allen übrigen italienischen Lotterien nur wahrscheinlich waren. Es sollen

fallen nummehr, von der bevorstehenden 45sten Ziehung an, alle in dem Umfang von 90 Zahlen enthaltenen Ausfälle, Amts und Ternen bei jeder Ziehung beleget, und darüber Billets von verschiedenen, und zwar sehr geringen Preisen, ausgegeben werden. So bald solches geschieht, ist nichts natürlicher, als daß, so wie bei allen gewöhnlichen deutschen oder holländischen Lotterien, die Anzahl der Gewinne festgesetzt werden, und folglich eine bestimmte Anzahl von Interessenten bei jeder Ziehung, keine einzige ausgenommen, gewinnen müßt. Es ist also leicht zu sehen, daß, vermittelst dieser Veränderung, die gewöhnliche Art von Lotterien mit der italienischen verbunden werden; hierdurch aber die Königl. Preuß. Zahlenslotterie zugleich einen augenscheinlichen Vorzug über besagte beyde Arten von Lotterien erhalten hat; über die gewöhnliche Art dadurch, daß sie nur aus einer einzigen Classe besteht, und man nicht von einer Ziehung zur andern die Lose mit vieler Geschwindigkeit erneuern darf, in dem das Glück eines jeden Interessenten, vermisst einer einzigen Ziehung in der Zeit von einer kleinen Stunde völlig entschieden wird; über die italienische aber dadurch, daß, da die Erhaltung eines grossen Loses sonst nur wahrscheinlich war, solche der heutigen Einrichtung nach, schlechterdings notwendig und unschönbahr wird. Hier kommt nun der Umstand, daß nicht nur alle Amts- und Ternengewinne überhaupt, sondern auch der erste und zweyte Ternengewinn besonders, in beyden Sorten von Ternenbillets, um ein grosses sind erhöht worden, wie man in der Folge sehen wird. Man kann also, ohne sich der geringsten hyperbolischen Freyheit zu bedienen, gewiß behaupten, daß so, wie die gegenwärtige Königl. Preuß. Lotterie zu Berlin die erste und einzige in ihrer Art ist, sie auch in Ansehnung ihrer reellen Vortheile, vor vielen hundert andern Lotterien einen entschiedenen Vorzug hat.

§. 2.

Einige Personen, die an Einsätzen auf willkürliche Zahlen gewohnt waren, die sie etwa durch die Kunst geheimer Ausrechnungen herausgebracht, oder einem vermeinten glücklichen Traum zu danken hatten, werden wider die itzige Einrichtung die Einwendung machen, daß sie nunmehr öfters Zahlen bekommen könnten, an welche sie niemals gedacht hatten. Wenn diese Personen bedenken, daß sie mit ihren Lieblingszahlen vielleicht schamhaft verloren, ehe sie nur ein einzigeswohl einen kleinen Auszug gewonnen haben, so werden sie ohne Zweifel zuförderst ihre Prädisposition auf die ungewöhnliche Art zu spielen, haben lassen; und hernach kehet es auch allezeit bei ihnen, auf Zahlen, zu welchen sie ein besonders Vertrauen haben, ein Billet zu bekommen. Sie haben nichts weiter zu thun, als daß sie sich entweder auf dem Hauptzwecknahme, Comitor der Lotterie, oder bei einem andern Königl. Preuß. Lotterie, Emanthmer zeitig melden. Kommen sie zu spät, so ist es ihre Schuld, wenn die Zahlen, die sie sich gewünscht hatten, und die darauf eingerichteten Billets, bereits anderswo vergriffen sind. Sie sind alsdenn in eber denjenigen Falle, worin sie chemals waren, wann sie auf Zahlen setzen wollten, die bereits von andern Einzelnen zu hoch beschwert, und deswegen geschlossen waren. Es wurde nemlich alsdenn ihr Einsatz auf selbige entweder ganzlich abgelehnt, oder gemindert, oder sie mußten sich gefallen lassen, eine oder mehrere Zahlen ihres Sages, vermitteßt der Substitution, von dem Castellotto der Lotterie verändert zu sehen. Von diesem sächselichen Comitor hat das Publicum hinsichtlich nichts zu besorgen.

§. 3.

Es ist vorhin gesagt worden, daß man die Amts- und Ternengewinne erhöhet habe. Was die Amts betrifft, so wurde der Einsatz auf selbige ehemalig 270mal wiedergegeben. Dagegen geschieht solches 280mal. Was die Ternen betrifft, so wird nunmehr das erste Ternenoos mit höher als das zweyte, und das zweyte weit höher als die folgenden bezahlt. Wenn nun nach der alten Einrichtung, jede Terne ohne Unterscheid, mit 5300maliger Wiedergabe des Einsatzes bezahlt ward, und dem zu Folge zum Beispiel, eine mit 3 Gr. 8 Pf. belegte Terne, mit 800 Rthlr. 17 Gr. 4 Pf. hätte müssen bezahlt werden; so wird hingegen abhier eine solche Terne, falls schöne 400 Rthlr. bezahlt. Der Augenschein giebet es also, daß nunmehr ungleich grössere Vortheile

zu erwarten sind, und diese Vortheile sind gewiss, es mag sie nun Peter oder Paul bekommen; genug, daß sie bey jeder Ziehung existiren, wie denn zu dem Ende, nach jeder Ziehung eine genaue Gewinnflitze, mit Benennung derjenigen Städte und Comtors, wo die verschiedenen grossen, mittleren und kleinen Gewinnste, hingestellt sind, aufgenommen und unentzglich ausgeheilten werden sol.

§. 4.

Damit das Publicum wegen der Ordnung der Ternen, welche jeder Gewinnflitze vor gedrucket werden soll, vorläufig unterrichtet seyn möge: so ist zu wissen, daß die natürliche Folge der Zahlen, vermittelst welcher die kleinere vor der grössern vorhergehet, den Gang oder die Ordnung derselben entscheidet. Man seye den Fall, das die fünf Zahlen 20. 5. 63. 4. 45. aus dem Glücksspiele herausgekommen sind. Weng man diese Zahlen auf ihre natürliche Ordnung zurück führet, nemlich 4. 5. 20. 45. 63. so folgen die daher entstehenden Ternen einander in folgender Ordnung.

4. 5. 20. — 1ste Terne.	4. 45. 63. — 6te Terne.
4. 5. 45. — 2te	5. 20. 45. — 7te
4. 5. 63. — 3te	5. 20. 63. — 8te
4. 20. 45. — 4te	5. 45. 63. — 9te
4. 20. 63. — 5te	20. 45. 63. — 10te

Man applicire dieses auf andre Fälle. Es ist also leicht zu erachten, daß wegen des Ternenranges keine Streitigkeiten entstehen können. Man wird überhaupt solche zu vermeiden gesessen, indem in allen Dingen Treu und Glauben beobachtet, und so gut der größte als kleinste Gewinnst, richtig und ohne die geringste Weigerung, wie billig, sogleich nach der Ziehung bezahlt werden sollt, worauf sich das Publicum überall sicher zu verlassen hat, es mag das Los in den Staaten Sr. Majestät, oder in fremden Ländern gewonnen werden. Noch ist zu merken, daß, so wie bey allen übrigen Lotterien, auf keinen einzigen Gewinn ein Urteil gelegt werden kan. Indessen ist kein Billet länger als 4 Monate gültig, vom Tage der Ziehung an gerechnet; und alle Gewinner sind verbunden, in diesem Zwischenraum ihre Billets zurück zu geben, und das Geld dafür in Empfang zu nehmen.

§. 5.

Ss werden hinsühro nicht mehr als fünferley Sorten von Billets oder Loosen ausgetragen, als:

- 1) Eine Sorte von 20 Gr., bestehend aus 27 Zahlen, vermittelst welcher acht trockne Ternen und zwar die vier ersten à 3 Gr. 8 Pf. und die vier letzten à 4 Pf.; ingleichem drey abgesonderte Auszüge à 1 Gr. 4 Pf. gespielt werden. Ein Billet von dieser Art lässt also dreyerley Arten von Hauptlosen gewinnen, und ein einziger Auszug gibt die ganze Einlage wieder.
 - 2) Eine Sorte von 9 Gr., bestehend aus 27 Zahlen, vermittelst welcher acht trockne Ternen, und zwar die 4 ersten à 1 Gr. und die 4 letzten à 9 Pf. ingleichem drey abgesonderte Auszüge à 8 Pf. gespielt werden. Wiederum dreyerley Arten von Hauptlosen, und ein einziger Extrakt gibt etwas mehr als die Einlage wieder.
 - 3) Eine Sorte von 4 Gr., bestehend aus 3 Zahlen, vermittelst welcher eine Summe à 3 Gr. und ein abgesonderter Auszug à 1 Gr. gespielt wird. Zweyterley Arten von Gewinsten.
 - 4) Eine Sorte von 3 Gr., bestehend aus 3 Zahlen, vermittelst welcher eine Summe à 2 Gr. und ein abgesonderter Auszug à 1 Gr. gespielt wird. Zweyterley Arten von Gewinsten.
 - 5) Eine Sorte von 2 Gr., bestehend aus 3 Zahlen, vermittelst welcher eine Summe à 1 Gr. und ein abgesonderter Auszug à 1 Gr. gespielt wird. Zweyterley Arten von Gewinsten.
- Zu allen dreyen legten Sorten giebet ein Auszug mehr als die Einlage wieder.

§. 6.

Die Gewinsten, die allezeit notwendig und gewiß bey jeder Ziehung herauskommen müssen, sind

(I) Auf ein Billet von 20 Gr. zu gewinnen.

1	Erstes Ternenloos von 5000 Rthlr.	—	—	3000 Rthlr.
1	Zweytes —	1200	—	1200 —
3	Andre, jedes von	810	—	6480 —
1	Erstes Ternenloos von	100	—	100 —
1	Zweytes —	90	—	90 —
3	Andere, jedes von	74	—	592 —
4895	Ausjäge, jeder von	—	20 Gr.	4079 Rthlr. 4 Gr.

(II) Auf ein Billet von 9 Gr. zu gewinnen.

1	Erstes Ternenloos von 300 Rthlr.	—	—	300 Rthlr.
3	Zweytes von	250	—	250 —
3	Andere, jedes von	222	—	1776 —
1	Erstes Ternenloos von 200	—	—	200 —
3	Zweytes von	180	—	180 —
3	Andere, jedes von	166 Rthlr. 12 Gr.	—	1332 —
4895	Ausjäge, jeder von	—	10 Gr.	2039 Rthlr. 14 Gr.

(III) Auf ein Billet von 4 Gr. zu gewinnen.

40	Umben, jede von	36 Rthlr.	—	1440 Rthlr.
390	Ausjäge, jeder von	—	15 Gr.	556 Rthlr. 6 Gr.

(IV) Auf ein Billet von 3 Gr. zu gewinnen.

40	Umben, jede von	24 Rthlr.	—	960 Rthlr.
390	Ausjäge, jeder von	—	15 Gr.	556 Rthlr. 6 Gr.

(V) Auf ein Billet von 2 Gr. zu gewinnen.

40	Umben, jede von	12 Rthlr.	—	480 Rthlr.
390	Ausjäge, jeder von	—	15 Gr.	556 Rthlr. 6 Gr.

22620 Gewinne überhaupt.

§. 7.

Der Einziger hat die Freiheit, sich von jeder Sorte so viel Billets zu nehmen als er will. Er kann auch von allen Sorten eines oder mehrere zugleich bekommen, nachdem er Lust hat mehr oder weniger zu wagen, um sein Glück zu versichern. Er kan für sich allein, oder in Gesellschaft mit mehreren, spielen. Er kan zu jeder Ziehung eine gewiss Summe wissen, und sein Glück mit veränderten oder unveränderten Losen und Zahlen von einer Ziehung zur andern verfolgen. Alle Interessen können unendlich in eben derselben Ziehung gleich anfachliche Gewinne erhalten. Es ist keine Art von Lotterie zu gedachten, wo solches möglich wäre, oder wo solches geschieht. Einer macht sein Glück eher, der andere später. Genug, daß sie bey anhaltenden Versuchen nach und nach alle gewinnen. Die kleinen, mittlern und grossen Gewinne in einander gerechnet, spielen von mir einem Ternen-Billet vom 20 oder von 9 Gr. wie eins gegen sechs; das ist, man wagt sein Glück unter nicht mehr als sechs Personen. Wer von jeder Sorte ein Billet nimmt, spielt ohngefähr wie eins mehr als eine Erne gewonnen werden kan; so ist leicht zu erachten, daß die zwei grössten Lose mit einem von der dritten Grösse auf eben dasselbe Billet zusammen fallen, mithin 500 Rthlr. auf das selbs gewonnen werden können. Da dieser Fall aber nur wahrscheinlich ist, vorkommen, sondern alles auf gewisse bestimmte werden soll; so ist er auch im geringsten nicht in dem Vergleich der unschätzbar zu gewinnenden Lose ausgeführt worden. Man berührt ihn nur im Vorbeigehen, dem speculirenden Theile

Theile des Publici zu gefallen. Indes er in einer Ziehung statt, so wird man nicht unerlaßt, ihn in der Gewinnliste anzumerken. Die Ursache, worum alle Billets aus trocknen Ternensägen zusammengezett sind, und nicht eine Menge von Zahlen nater sich verbunden gespielt wird, ist um alle Verwirrung und alles Verstündniss zu verhindern. Mit den Zahlen ist es eben so beschaffen. Der Sac der Quarterne und des bestimmten Auszuges, ist, so wie in Paris, wegen seiner Weitläufigkeit, weggelassen worden. Es wird dem Publico ohne Zweifel angenehmer seyn, mit einem Billet von 20 Gr. eine Serie von 2000 Thlr. zu gewinnen, als mit einem Billet von einem Thaler eine Quaterne von 2500 Thlr. zu verfehren.

S. 8.

Was ein Extract, Ambe oder Terne ist, hätte gleich zum Anfange gesagt werden sollen. Man vermauthet aber, daß solches dem Publico bereits aus der vormaligen Lotterie geangsam bekannt ist. Denen, die es noch nicht wissen, dient zur Nachricht, daß durch Extract oder Auszug jede einzelne Zahl für sich allein, ohne Rücksicht auf eine andere betrachtet, verstanden wird. Wenn zwei Zahlen dergestalt gespielt werden, daß nicht eins allein, sondern zugleich die andere den Sac formiret, so heißtt dieses eine Ambe; und wenn drey Zahlen auf solche Weise gespielt werden, daß keine ohne die andere allein gilt, so heißtt dieses eine Terne.

S. 9.

Den Königl. Preuß. Lotterie-Einnehmern, die bey gegenwärtiger Errichtung mit keiner Vielschreiberey geplaget werden, indem sie nichts weiter zu thun haben, als die ihnen zugeschuldeten Poste ins Empfang zu nehmen, so mit ihren Namen zu contrasigieren und auszuhellen, und auf dem Rücken der gewonnenen Billets, sobald sie solche zurück empfangen und bezahlt haben, das Wort: Bezahlte, mit ihrer Unterschrift zu versetzen, wird außer den üblichen Proventgeldern, die sie dem Lotterieamt in Rechnung bringen, eine willkürliche Gesäßigkeit abseiten des Gewinners von allen Gewinnen, die über 100 Thaler sind, bewilligt. Diejenigen einheimischen oder fremden, sicheren Personen, die Lust haben, für die Königl. Preuß. Lotterie eine Collecte zu übernehmen, können sich gerade an die Lotterie-Direction addresiren, und sich aller Wissährer von seliger Darunter versichern. Der Termin der bevorstehenden 45ten Ziehung, wird mit nächstem durch die Zeitung bekannt gemacht werden. Liebhaber, die sich nach der vormaligen Art bereits dageby interpretirt haben, können sich entweder auf dem Haupttheilnahme-Comtor oder bey ihrem gewohnten Einnehmer melden, und auf die von ihnen belegte Auszahl, Minnen und Lernen, Billets nach ihrer Errichtung à 2. f. 4. 9 oder 20 Gr. bekommen. Die mit den 90 Zahlen sonstigen verbunden gewesene Namen so vieler armer Jungfern, werden, zur Ersparung des Raums, zwar auf den Billets nunmehr weggelassen; hingegen den 5 heran kommenden Zahlen, sowohl in der Ziehung als Gewinnliste, jedesmal angehängt werden, indeur der Extrat der Lotterie nach wie vor den Aussienen armer Jungfern gewidmet bleibt. Uebrigens werden beständig nicht mehr als die 90 ersten Zahlen, von 1 bis 90 inclusive, gespielt, und nicht mehr als 5 Zahlen, wie sonst, mit den gemöhnlichen Feierlichkeiten, im Beseyn der zu dieser Haftung von Sr. Majestät ernannten hohen und vornehmen Commissarien, entweder vor dem Lotterieamte, oder bey regnißtem Wetter auf dem Rathause, im Gegenwart des Präfich, aus dem Glückdrade gezogen werden. Berlin, den 2ten September 1766.

S. C. Reichsfreyherr von Geuder,
genannt Rabenstein,

Marburg, Director.

St. Königl. Maj. in Preußen wördlicher Kammerherr, und bes.
St. Johamiterordens Ritter; Statthalter des Königl.
Preuß. Lotterie.

S. Sachsen

I. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es sollen den 23ten October, in der verhorbenen Witwe Kühlens Hause, des Nachmittags um 2 Uhr, 2 Kühe, und den 24ten November, des Morgens um 2 Uhr, verschiedene Viehstücks, als Rupfer, Zinn, Leinen, Bettlen, verschiedenes Hauss-Geschäfte, und einige Huber Hau verauktioniert werden; Liebhäber werden ersucht, sich obdennannten Tages daselbst einzufinden, jedoch wird ohne baare Bezahlung nichts verabfolget.

Sohländischer u. gelöschter Kalk in Tonnen, wie auch gelöschter, ist bei dem Kaufmann Küsel, in der Fraue-Strass, um sebz. klüge Preise zu haben.

Gute schwarze Kädel oder Wein-Bouteillen, Danziger Bondwein-Käischen, frische Fischische Lachs, Eysenfisch und Französisch Kalbleder, Hamps, diverse Sorten Lachs, Fisches-Herde, und Bass-Mats zuu, sind bei dem Kaufmann Friederich Kraft, in der langen Brücken-Strass, in billige Preise zu haben.

Es sollen bei dem Kaufmann Friederich in seiner Behausung, den 23ten dieses des Morgens um 9 Uhr, eine Partie iherzförige Cores & Laugeras Weine, so auf Stückfasser liegen, und eine Partie Calvors-Weine, wie auch 20 Stück ganz neue gearbeitete und zum Theil mit diese Weine beligte Stück-Völker, jedes zu 12 Groschen gratis, gegen baare Bezahlung öffentlich verkausset werden; Kaufmänner werden also ersucht, sich einzufinden.

Das Haus, des verhorbenen Regierungs-Präsidenten von Machholz, welches zu Stettin am Hobmarkt belegen, und wovon der Concessionarius Crappe, mit dem intendirten Nähri-Rechte abgesessen, ist zum öffentlichen Verkauf gestellter, und dazu Terminti auf den 23ten November a. c. zum ersten den 23ten Gebrautz zum andern, und den 23ten April 1757 zum dritten und letztenmale angesehen; also dann die Käufer sich zu gestellen, und der Meistbietende die Abduction zu garantieren, wo wider aldann nichts stand gehöret werden wird. Signatur: Stettin, den 23ten Augusti 1756.

Röntig Preußische Pomeranische und Camische Regierung.

Da sich in den vorläufigen Terminti noch kein Käufer gefunden zu dem Schiffe die Wohlfahrt der 3 Geschwistern, so geführt von Schiffer Michael Blobm, so wird hiermit abermahl ein anderweitiger Terminus, auf den den 23ten November a. c. anberabmet; Liebhäber werden dohoro ersucht an vorbemeldten Tag die Vormittag von 10 bis 12 Uhr sich auf blesigen Seegler-Hause im Vorde Saal einzufinden.

Es wird dem Publico, und sonderlich den Herren Fabrikantien und Kaufleuten, bekannt gemacht, dass die öffentliche Verkaufung der Ladung, des vor Rechnung der eycropischen Lebanschen Compagnie wie aus Smirna angekommenen Schiffes, althier den 27ten dieses Monaths, in den Käfellschen Speicher auf der Kastade, des Morgens um 9 Uhr ihrem Anfang nehmen wird, wo dann ein jeder, der von dieser Waaren benötigt ist, sich einzufinden ersucht wird. Die Carga der ganzen Ladung, so zugleich nachweist, wie die Lose zum Verkauf ergerichtet, ist bei den Herren Commerzien-Rath Salinger, ale auch bei den Kaufmann Herrn Friederich, althier gratis zu haben, und wird bemeldeter Käfellschen Speicher 4 Tage, vor der Verkaufung alle Tage offen stehen, damit ein jeder die Qualität der zum Verkauf kommenden Waaren desto genauer eraminzen kann: Da aldeann auch zu gleicher Zeit eine Notice eingehändigt werden kann, die die eigentliche und nähere Nachweisung der Lose zeigen wird.

In Friedr. Nicelai Buchhandlung althier ist zu haben: Lekings Zackoon, oder über die Grenzen der Wohlthat und Vorste, 1ster Theil, gr. 8. 766. 1 Rthlr. 8 Gr. Webs Untersuchung des Schönen in den Mahlerey und der Verdienste, gr. 8. 766. 1 Rthlr. Der wechselbare Weg Vermögen zu erwerben, und wohl damit umzugehen, 8. 766. 4 Gr. Der Sieg der Natur über die Schönes meeray, oder die Abendtheuer des Don Solito von Rosalva, 2 Thelle, 8. 765. 1 Rthlr. Auch find das selbsz den dem Einnehmer Ich zu der 43ten Berliner Zahlen Lotterie Lose von 20, 9, 4, 3 und 2 Gr. zu bekommen.

Bulau's igen Freitag, als den 24sten dieses, Nachmittag um 2 Uhr, sollen durch den Mäckler Höfer vier Stücken diverse alten Franzwein, und circa 100 Bouteillen Vin de Cirey, so hier in Commission liegen, imgleichen eine Partie Quartz- und Porz-Butteln, letztere in Gaveling von 100 Stück, oder noch kleinere, gegen contante Bezahlung, an den Reichthehenden, in der Vorstrasse, im Keller unter den Herrn Commerzien-Rath Schiffmann, verkaust werden.

Zu S. A. Dreivindödie Buchhandlung im Schliekenschen Hause, dem Rosmarkt gegen über, ist zu bekommen: 1.) Ulberg (C. S.) rechtshafter Naturalist mit seinem ehrlichen Auge und Herz, bei natürliche und mästliche Dingen, gr. 8. Hamb. 766. 1 Rthlr. 12 Gr. 2.) Schimmeis (J. S.) Sammlung einiger Predigten, gr. 8. Stettin 766. Schapp. 1 Rthlr. und Druckdr. 16 Gr. 3.) Sammlung moralisch- und satyrischer Abbildungen auf das Jahr 1756. gr. 8. Breslau 1 Rthlr. 8 Gr. 4.) Bibliothek der Damen, oder Sammlung lebhafter und angenehmer Abbildungen zur Bildung, Nutzen und Vergnügen des schönen Geschlechtes, 8. Bützau 766. 8 Gr. Auch können die Herren Bücher, Liebhaber

haber ein Verzeichniß von gebundenen und ungibundenen Büchern, so den 24sten November dieses Jahres, in vbgedachter Handlung verauctionirt werden sollen, gratis erhalten.

2. Personen so entlaufen.

Der Schäfers-Knecht Jürgen Delrich, seines Alters 26 Jahr, hat am 16ten hujus, als er infolge eingegangener Ereigniss, auf 6 Monat zur Festungsarbeit, nach Steitlin geföhrt worden Seines Gewerbes gefunden, der Bauer-Wache zu entspringen, und zwar auf dem Wege jenseit des Wocklendurgischen Ewels-Passes, auf der Landstrasse nach Etchow; Sollte sich derselbe irgendwo betreten lassen, so werden alle und jede Gerichts-Obigkeiten und Herrschaften, wie auch Schulen in denen Dörfern hiervon durch requirirt, selbigen anzuhaben, und sicher zu vernehmen, unmittelbar über dem Grösst von Fleimsdorffschen Gerichten zu Tross davon Nachricht zu geben, damit zu dessen Abholung das Notthige verfüget werden könne. Gedachter Schäfers-Knecht Jürgen Delrich ist kleiner und unterschägiger Statur, träget seit ne eigene Haare, so schwartzbraun, und ist er den seinen Ohren mit einem Backen-Bart versehen, im übrigen gehet er in Schub und Strümpfen, hat ein braunes Camisol und einen leinen Kittel an, und ist mit einer grünen Nagagg versehen. Iwwen den zwohen October 1766.

Mrs. F. Otto,

Jusitiarium der Stadtkommission von Flemmingschen Gerichte.

3. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Der der Kirche in Marlow, Magnawaldischen Synode, gegen 60 Mthlr. zur Untiefe bereit. Wer
solches lassen will, und alle Präsidenten präfizieren kan, hat sich der Patroni und Patoni los: David Gott-
fried Gutsch, fianco zu melden.

4. Avertissements.

Declaration des xixten Articlels, des unterm 27ten Julli 1755, emanirten Tobacc-Edict, das außer der
darni geschlechten Confiscation und Strafe von 10 Rihlt, vor jedes Pfund, den besondren Tobac,
welcher ohne Post post der General-Tobacc-Administration verschafft wird, der Contraventente ihre
Pferde und Wagen confiscket, und der Fuhrmann arretirt werden soll. De Dato Berlin, den
26ten September 1766.

Wie Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen; Markgraf zu Brandenburg; des Heiligen Römischen Reichs Erzmämmere und Erbfürst; Souverainer und Oberster Herrscher von Schlesien ic. ic. Edam fund und sagen hiermit zu wissen: Das Wir zwar durch Unser unterm 17ten Juli 1763 emanuertes Edict, Art. XV. festgesetzt und verordnet, daß Unsere Cobacksbauer und Cobackefanzer, der Straß der Confession und einer Geldbusse von jedem Pfund, dieß Wälder an Leinen-Spinnen, und an niemand anders, er sey wer er nur immer wolle, inn's oder außerhalb Unserer Staaten, als an die damalige Generalpflichtung, oder deren Beamte verlaufen, vielmehr aber selbige in Unseren Städten und Flecken oder auf dem platten Lande, ohne einen gedruckten unentgeltlichen Pass des nächsten Pachtcomptors verlaufen sollen: Da wir aber höchst mißbillig vernemmen müssen, das dieser Verordnung unerachtet, dennoch die mehren Cobackefanzen und Cobacksbauer in Unsern sämtlichen Provinzen, den im Lande gebaueten Bläckertobaks, ohne mit einem Grenzpaß, von der sichigen General-Cobacke-Administration darüber verschieden zu seyn, außerhalb Landes zu führen sind, erledigen, und Wie diesem Unfug schlechterdings gehorchen wiesen wollen: So verordnen Wir hierdurch, daß außer der, im Edict vom 17ten Juli 1763 festgesetzten Strafe der Confession, und jedem Pfund Strafe, für jedes Pfund, von demselben Bläckertobak, so im Unsern Landen und Provinzen anfallen, und

von diesen Tabakspflanzern und Tabakshauern ohne mit einem Passport, oder besondern Erlaubniß schen, von Unserer sejzigen General-Tobacco Administration oder der nächsten Tabac-Medaille, verloren zu sein, außerhalb Landes geführt würden, dero Kontraventen ihre Pferde und Wagen konfisziert, und der Kaufmann sofort arrestirt, und in genau Beweisung gebracht werden soll, damit die Sache von Unserer Tabaco-Gerichten demnächst untersucht, und die Verbrüder dem Schaden nach gehörig bestellt werden können. Wir bescheiden also Unseren sämtlichen Kriegs- und Domänen-Kommissarien, Lands- und Städten, Magistraten, Gouvernem, Gerichten, Schieds-Dienstleuten und Gerichten, auch Unseren Schulung öffentlich bekannt machen und darach gewöchlich verfahren sollen. Abläudlich unter Unserer Königlichen höchstgegndändigen Unterstützung und begedruckten Insegel, so geschah und gegeben zu Berlin, den 4ten September 1766.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Hogen. v. d. Hoeft.

Auf Requisition Einer Königlichen Preußischen General-Auditoria, welche die bey selbigem ergangene Prodigalität-Eklärung des Major und Flügel-Adjutanten Carl Graf von Schwerin, welche dahin lautet:

Nachdem auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchste Ordre, der Major und Flügel-Adjutant Carl Graf von Schwerin, wegen vieler gemacht berüdiglichen Schuldens pro prodigo erklaret, die Dispensation seines Vermögens genommen, und ihm den der Pommerischen Regierung ein Curator bestellt werden soll i als wird solches, und das alle von nun an mit ihm ohne Aufhebung des Curatoris eingegangene Contracte, oder von ihm ausgeflossne Wechsel und Scheine von keiner Verbindlichkeit sein sollen, zu jedermanns Wissenschoff hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 16ten September 1766.

Königlich Preußisches General-Auditoriat.

J. L. Reineke.

Denen wohdenthalichen Anzeigen und Zeitungen blescher Druckung inserirt, damit niemand dieserwegen fid mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Signatum Stettin, den zten October 1766.

Königlich Preußische Pommersche und Caminsche Regierung.

Da das Stettinische Kammerer-Vorwerk Krekow, auf künftigen Trintstal 1767 pachiles wird, und nunmehr auf Erbjuß-Recht ausgethan werden soll, deßgegen: Das solches jas licent, und wer souken die favorablen Conditioen offtert, sie sich und seinen Nachkommen cum facultate alienanda nach Erbjuß-Recht erb- und eigenthümlich übergeben werden soll, jedoch sub Conditionibus, daß der Erbjuß-Mann wenigstens die Vacht, so dieses Vorwerk dierher getragen, a tempore traditionis an, als es den perpetuariis nie zu erhöhdenden Canonem zur Kammerer alljährlich in den gewöchlichen Terminis abtrage, die darauf hafende sonstige Opera an Contribution, Cavaleries-Geld, Fortifikationen-Güter, Mühlen-Rodus &c wie solche den Huf-stande des Vorwerks abgetragen werden mus, besondres abfertige, eine genüge Anzahl ausländischer Familien auf seine Kosten etabliere, auch beständig conservire, die Gebäude auf seine Kosten in baulichem Stande erhalten, die Kammerer das auf dem Vorwerk dastehende Rentamturium bezahle, auch zur Sicherheit seines Engagements hinlängliche Contingent befeile; So sind dazu Tercini licentiariorum auf den 27ten October, 27ten November und 27ten December a. c. abzuschlusser, und können sodann dientzen, so diese Vorwerke halber entzogen wollen, in benannten Termenis licentiariorum auf der biesigen Kammerer erscheinen, ihren Vorh und Offere anzulgen, und darwachst gehörigsten, daß gedachtes Vorwerk dem, der als Besitzer der sich zu den besten Bedingungen verfieden wird, auf Erbjuß-Recht werde überlassen werden. Alten Stettin, den zten October 1766.

Bürgermeister und Rath dieselbst.

Es wird dem Publico hicmit bekannt gemacht, daß allhier sich jemand befindet, der junge Herrschaft in Beußen anscheinet will, der auch in der Französischen Sprache, neßt Uebersetzung, auch im Deutschen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, im Christenthum, nebst allen was eine Frauensperson zu wissen nötig ist, auch was lang die Geschicklichkeit mit sich bringet, zu allen Güten sollen Instruktion bekommen. Die selbe Leichhabere belieben sich bey den Verleger der Stettinischen Zeitung zu melden.

Erster Anhang.

Eister Anhang.

Num. XXXIII. den 25. Octobris, 1766.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

5. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Werke gute auch trockne Boden- und Tischler-Dielehen, haben auf dem Hofe des Schüren Hauses zum Verkauf; Diejenigen so davon benötiget, können sich bey dem Wirth Völke melden.
Von dem Materialist und Kaufmann David Ducas, auf der Eschade, sind zu haben, recht gute weisse Wachslichter 5, 6 a 8 Stück aufs Pfund, auch geben und weiße Wachsstock, vergleichbar welche Nachtlampen; Lebhabere haben sich einen billigen Preis zu gewähren.

Da die 4^{te} Siedlung der Seiliner Bahnen-Fertterie, den zogen October a. vor sich geben wird, und zu selbiger die Loden vor 20, 9, 4, 3 und 2 Kr. verkauft werden; So werden die erwähnten Lebhabere er-
suchet, sich dadmöglicher den den Stadtbaumeister Hermann hieselbst einzufinden. Ferner wird die Einrich-
tung zur neuen Closte zweier Steylinischen Landes-Fortterie, mit Ende dieses Monats geschlossen, und sind am
nachsten ganche, halbe und vierte Loden zu haben; Welches Lebhabere zur Nachricht vermeldet wird.

In Herrn Borsig's Speicher, in eine Partie Bernseisches Glas in Kisten, einige Sorten Schaff-
leinen, und Hamys-Hell zu bekommen.

Es ist alldier zu Stettin eine gute vierfache Meile Thoate, für einen sehr billigen Preis zu verkaufen;
Lebhabere können sich dessfalls bey dem Herrn Schloss-Inspector melden.

6. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Da zu Veräußerung einer Quantität sichter lang Holz, in denen Friederichswaldischen Amtssch-
ken, als: 1.) Im Friederichswaldischen Revier: 35 Stück sichtene mittel Balken, 45 diez Fächer-
stücke, 40 diez Bohrlücke. 2.) Im Püttschen Revier: 50 sichtene Sparstücke, 35 diez Bohrlücke,
ein fernermittiger Terminus licitationis auf den 21^{ten} October a. c. präsentiert werden; So wird solches
Jedermannmäßiger diez durch beskar gemacht, und können diejenigen, welche gekommen sind, dieses Holz in
erhandeln, sich im Terminus Vormittage um 10 Uhr auf der Königlichen Krieges- und Domänen-Cammer
einfinden, ihren Gebot ad protocolum geben, und garantieren, daß dem Weißblätternden das Holz gegen
daarre Bezahlung in Golde, bis auf Königliche allernädigste Appredation abräder werden soll. Signe-
rum Stettin, den zogen October 1766.

Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Zu Alten Damm, sollen in Terminen den 21^{ten} October und 14^{ten} Nov. über a. c. die daselbst ab-
gerundete alte Brücken und zwar in ultimo Termine, von der dazugehörigen Commission plus über mit
Ingeschlagen, und gegen daare Bezahlung veräußert werden. Liebhabere können wegen deren Beschluß,
wovor bei dem Herrn Hauptmann von Baseler zu Damm, und auch daselbst in denjenigen Licitation-Termi-
nen des Nachmittages gegen 2 Uhr, sich einfinden.

Da in denen angesehnen Licitations-Terminen, wegen Verkaufung 430 Stück Eichen in den Stargardischen Stadt-Höfen, zu Bestreitung derer zu Räumung des Ihna-Ströms, erforderlichen Kosten, sich keine annehmbare Käufe gefunden, und dohier anderweitige drei Termine, als auf den 25ten September, 23ten October und 20sten November a. c. zu Verkaufung dieses Holzes präfigiret worden; So wird solches hiermit bekannt gemacht, und haben Kaufmägde sich in Terminis auf der Königlichen Kriegs- und Domänen-Cammer hieselbst einzuhinden, ihren Vorh. ad protocolium zu geben, und zu gemütligen, das plus licitans das Holz bis auf Königliche Approbation zugeschlagen werden soll. Signatum Stettin, den 26sten Augusti 1766.

Königlich Preussische Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.

Der Commercien-Math. Weinhold in Stettin, ist gesonnen, seine in, und bey Sollnitz belegene Grundstücke von Marlen 1767 an, auf 6 Jahre zu verpachten, oder auch zu verkaufen; Liebhabere dazu betheben sich bey ihm zu melden.

Zu Anclam ist der Bäcker Andreas Gabriele Hesse gewilligt, sein Wohnhaus in der Pehn-Strasse belegen, zwischen dem Kaufmann Hein. Hühn, und Cohlburgi Stetzen, nebst einer Wiese von 14 Schwadl, als ein Vermögens aus freier Hand zu verkaufen; und auf dieses Haus ist einem guten Stande und auch zur Handlung sehr belegen; Liebhabere hierzu können sich selber bey ihm melden, und nähere Nachricht geworthen.

In Schlawe sollen des verstorbenen Leinweber Christian Rastchen, in Conneus gerathene liegende Gründe, als ein Haus und Hude, 1 Ruse-Wiese, 1 Siede-Land, und 1 Garten, an den Meistbietenden verkauft werden. Dies. Stunde sind in der gerichtlichen Tora zu stehen gekommen auf 202 Rthlr. 20 Gr. 8 Pf. und Tacmini subhastatiois auf den 27ten October, 17ten November und 1aten December c. auf dem Schlawischen Rathause anberahmet worden.

Zu Uelkumns, sind auf Verkaufung der Königlichen Hochpreussischen Regierung in Stettin, des Gutscherr. Miehlers Immobilia, ins halte gebracht, und Termino licitacionis auf den 21sten October, 28sten November und 23sten December angesehnt. Das Wohnhaus ist zu 520 Rthlr. 7 Gr. der Acker zu 32 Rthlr. die Wiese zu 50 Rthlr. der Garten zu 200 Rthlr. ab arte peius gemündigt, wie dieses die Subdiktoris Patente aßt, bey Anclam und Neumärke des mehreren besagen.

Zu Greiffenberg soll auf Anhalten, des Brandmeinbrenner Maassen, dessen Wohnhaus, so unter an der Mühlen-Strassen-Ecke belegen, und ein Brauhaus ist, in Termino den 6ten November a. c. 18 Rthlr. auf Protocollum geben, und dem Besüden nach des Zuschlags gewährtigen.

Bey dem Kleiner Mückell, steht ein vierziger Wogen, mit ganzen Churen und kleinen End und Weissen Schnüren zugeschlagen, zum Verkauf; Liebhabere können denselben in Augenschein nehmen und Handlung pfergen.

Es soll aus den Niemerschischen und Linderschen Herden, ein gewisses Quantum von verschiedenster Art Holzes, an den Meistbietenden gegen hoare Bezahlung verkauft werden, und ist Terminus licitacionis als daju auf den 21sten October a. c. auf dem Freiberger von Greindorferischer Ritterholze zu Linders auferordnet worden, da denn mit deren, so die besten Conditiones efercire, bis zur Approbation der Hallenschafft geschlossen werden soll. Käuffer können sich einige Tage zuvor, bey dem Schulzen Sydor, 12. & jux. resp. zu Lindor und Nißperwitz zum Beseden melden, und Vorstellung gemäßigen.

Das halbe Anttheil Sudths in Ohja, nebst dem daju gehörigen Vorwerke Wöhlsberg, Nißperwitz Porz, und Lippehn belegen, wird zum freiwilligen Verkauf eröffnet. Es sind drey 20 Winzpel Reine verfaßt, und eben soviel Sommersaat, nebst völligem Inventario befindlich; Die Käuffer können sich bey dem Herrn Landrath von Schöning zu Cossin, oder bey dem Herrn Criminalrath Lades zu Stettin melden.

Das Gut Parlin, ist auf Anhalten des Hauptmann von Weyhers Creditorum, da der Hauptmann von Göder das vergleichene Kauf-Geld der 2500 Rthlr. nicht bezahlt, zum Verkauff gestellt, und Termino auf den 12ten September, 13ten October und 14ten November a. c. bestimmt, alsdann die Parteie sich zu gestellen, in Handlung zu treten, und der Meistbietende die Abdiecen mit denen oben genannten Inventarien-Stücken zu warten hat; Davor die Specification denjenen Subhastations-Personen begeßfüget, und auch in denen bestimmten Terminen vorgezeigt werden wird. Signatum Stettin, den 16ten Juli 1766.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Es sollen die von dem aufgearbeiteten Holz Kaufmanns-Guth in den Neu-Märkischen Forsten, abrig bleibende Zapfe und Abgänge, welche in klein Klapp, und Hoben Holz verarbeitet werden können, plus licitacionis zur Verarbeitung überlassen werden; Wenn nun in dem Ende Terminus licitacionis auf den 16ten October a. c. anberaumt werden: Als können diesjenigen welche Lust haben, diese Abgänge und Zapfe in erschein, sich in Termino prædicto Mittwochs um 10 Uhr auf der Neu-Märkischen Kriegs

Ges. und Domänen-Cammer einfinden, ihr Gebot thun, und gewährten, daß deren Meißtiedenden das erfundene zugeschlagen werden soll. Cöstrin, den 10ten September 1766.

Römisches Preußische Neu-Märkische Krieges- und Domänen-Cammer.

Bei Uebermunde sind zu Verkaufung des Bürgers Achenbachs Wohnhauses, nebst Brau- und Braubrennerey-Gerüste, Termin Subhastation's auf den 17ten Septembris pro primo, den 1ten October pro secundo, und den 29ten October pro ultimo angesehen, in welchen ihr Gebotthaus veräußert werden, ihr Gebot ad protocolum ihm können, und gegen zweien Gebots, und daurc Beichtung die Adjudication gewährtigen können. Zugleich aber sind sämtliche Creditoren auf den 29ten October a. c. sub postea excludit & percutit. S. c. illi adducunt werden, wie die eihler, zu Anclam und Ferdinandobest auffgirten Subhastation's pa erne des meisteten besagten. Die Date des hauses ind. der Brau- und Braubrennerey-Gerüste ist für Röhl. 23 Gr.

Ad instantiam des Contradicteris Buchholzsch Concurus, soll das im Belgischen Kreise belegene und allodificirte Gut Buchholz, welches einen reinen Ertrag von 182 Rthlr. 23 Gr. 8 Pf. gehabt, öffentlich an den Meißtiedenden verkauft werden. Dienigen, so dazu Beileben haben möchten, sind erga Terwagen paramoniorum den 1sten December a. - vorgeladen, und soll das Gut in diesen Termino ohne fehlende von Meißtiedenden zugeschlagen, und niemand weiter dagegen gehabt werden. Die übereuen Umstände schauen die eitamigen Käufer in hinc erfassten. Signatum Cöslin, den 24ten Februaris 1766.

Römisches Preußisches Pommersches Herz. Gericht.

Ad instantiam Centraledicoris bis diesigen Bürgt Lüderdorffs Erblich-Wesen, soll in Lemino ben 22ten Novembris, des Debitoris d. s. t. bestehend in 2 Pierde, 2 Busnzen, Ackergroß, wie auch Heu und Stroh, per modum auctiois verkauft werden; Liebhabere besehleblich einzuhaben, und daurc Geld mitzubringen. Raugardien, den 20ten October 1766. Bürgermeister und Rath.

Bz Dreyton an der Rega sollen zur Tilgung der Stadt-Schulden, die dem dortigen Baumann bishier gemeinhaltlich genannte Niederzeten, inklusive des Stettin-Oets, desgleichen die Freyheit an der Reddecke, Eäckweise, so wie solche bisher eingeteilt gewesen, in Lemino den 29ten November Vormittags um 9 Uhr in Rathause an Meißtiedende erso und eigenhantlich verkauft werden. Kaufleute belieben sich also in Lemino einzufinden, und könnten selbige genächtig sign, daß deren Meißtiedenden bis auf Approbation der Königlichen Krieges- und Domänen-Cammer zugeschlagen werden soll.

Zu Dreyton an der Rega soll in Lemino den 29ten October c. Vormittags um 9 Uhr in Rathause, das deren minororen Blocken zugeschloßt, auf dem Vorberge, zwischen Hubmann Löwe und Gütem belegene, und gerichtlich auf 20 Rthlr. gewürdigte Wohnhaus, plus licitando verkauft werden. Kaufleute belieben sich einzufinden, und plus licitans hat in Lemino sogleich die Addiction zu gewant.

7. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Der Kaufmann Herr Matthias Herse zu Telsberg, hat ein Stück Acker, die Liekers genannt, welches ihm in den Schröderischen Concurs in Schlanke abdientet worden, an den Kaufmann Herrn Joachim Schröder datelbst für 40 Rthlr. redblich verkauft, und soll ihm selbige in Lemino den 21sten November c. strictricht verlossen werden.

Zu Rügenwalde in Pommern, verkaufen die Bürgere, als der Bücker Viper und Gouster Scharsdine, einen Campe Landes im Steinholzschen Gelde, an den diesigen Bürger, Meister Kienetz, um und für 24 Rthlr. Termin Solutionis ist auf den 12ten November c. angesehen. So hermit jedermann, sich bekannt gemacht wird.

Zu Rügenwalde verkauft die veröfentliche Frau Bürgermeisterin Experten, ihnen vor dem Wisserscher, auf dem sogenannten Reppenberg, zwischen dem Baumann Volde, und Meister Daniel Scheel,

Selegnen Scheunhof, sumt der dazu gehörigen großen Koppel, an dem Herrn Kieges, und Sonnentz Rath Stützgebächer; Wer hiendrer ein Jas contrarieads hat, muß sich sob sonia praeclaus den 11ten November a. c. in Rathause melden.

8. Sachen so innerhalb Stettin zu vermiethen.

Auf der Schiffbauerskastado, in der Hofaung, ist ein Holzsch, Remise und Garten zu vermiethen; Die dieses benötigter sind, können sich in der Hofaung melden.

In dem, der dem Rätschischen Sprecher, auf der grossen Kastado, befindlichen Wohnhause, ist die obere Etage, bestehend aus 2 Stuben mit Strooven, einer aparten Kammer, nebst Küch und Vodin zu vermieten; diejenigen so ein dergleichen Eigte suchen, wollen sich bei dem Kaufmann Küsch, in der Frauenstrasse melden.

9. Sachen so außerhalb Stettin zu vermiethen.

Das Prediger-Wittwe-Haus zu Gü 50, wird auf Marien 1767 sechs, und soll von von neuen oder alten Meistbietenden vermiethet werden; Wer dazu Belieben hat, kann sich in Vermiethen den 10ten November a. c. Vormittags in der Präpositur dörfelst melden.

10. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Da die Fassende Glas-Hütte, in der Neumarch belegen, auf biverthebenden Erkratze 1767 pachtet wird, und zur anderweitigen Verpachtung verfahret an den 2ten und 24ten October, wie auch jetzt November a. c. Lications-Termint der königlichen Neumärkischen Krieges- und Domainen-Cammer angestellt sind; So wird solches blidurch öffentlich bekannt gemacht, und können die sich findende Nachtwüste zur beregten Glas-Hütte, soworauf gedachte Neumärkische re. Cammer, besonkers in Witzow Termint melden, und ihren Gebath darauf ad protocollum geben und gewidtigen, daß mit dem Meistbietenden, und mir die besten Conditiones offiziert ein Contract geschlossen werde. Signaturum Stettin, den 10ten October 1766.

Königlich Preussische Kurmeischerey-Krieges- und Domainen-Cammer.
Die Herrschaft des Weilchen Gutes Brandow, ist willens, besagtes Gut im Schlesischen Kreis belegen, auf jünftigen Osten zu verpachten; Diejenigen welche also dieses Gut in Brandow zu nehmen willens, können sich bei geachteter Herrschaft in loco melden, und die Conditiones näher erläutigen.

Es sollen die denen Unmündigen von Clemming, iugehörige Güter, Baumgarten, Ecke, Jungensdorf, und ein Hest in Holzhagen, von Marien a. f. an, andretheitl verpachtet werden. Die Liebhaber können sich den 22ten und 23ten October, sonders aber den 12ten November a. c. in Bösch, vor der Freudenauer von Clemming, melden.

Es soll das den Herrn Lieutenant von Armin Guarda de Corne, iugehörige, in der Neumarch abweist Preusschen belegene ganze Ritter-Guth Gross-Pretzwalde, plus hinc am verpachtet werden. Nachtsburg werden daher eingeladen, den 29ten November a. c. früh um 9 Uhr, vor den Ober-Berichte-Uhren auf Dammtor zu Preusschen zu erscheinen, ihr Gebot ad protocollum zu geben, und zu gewidtigen, daß mit demjenigen, der die besten Conditiones offiziert, contractirt werden soll. Vor eben denselben soviel als auf dem den Herrn Hauptmann von Armin auf Weischt-Sinnop, daß der Pachtanschlag eingeschen werden.

11. Citations Creditorum innerhalb Stettin.

Als über dies verstreuten Rosseßwerbers vom Ratsch. herlassenen Vermögen ein Concurre entstan-
det, so ist Te-mour ad liquandum über 12 Wochen trwom 4 für den 1ten, 4 für den 2ten, 4 für den
3ten November zu rechnen, angescisst worden, welches auch durch Proklamata abßert, in der 1. und 2.
Niggberg in Preusschen angeschlagen. Es werden demnach alle diejenige, welche einigen Am. und Auftrag
um bemeldeten Vermögen haben, sumpwo eine, und vorgeladen, den 1ten November a. c. vor dem
Franckfördern Gericht abßert zu erscheinen, ihre Forderungen mit unbedingtesten Documentis, aber sensc-
rechtlicher Art zu beweisen, und dadurch mit den Custoden und Neben-Creditoren ad protocollum zu
getestet.

versahen, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entschluss, rechtliches Erkenntnis und Locum im der abzufassenden Priorität-Nrdeil zu gewarten; Mit Ablass des Termins aber sollen Soa für beschlossene geachtet, und derselben so ihre Forderung als ob nicht gemeldet; oder wenn gleich solches geschehen, noch doch benannten Tages nicht gestellt, um ihre Forderungen gehörig jüthlich, nicht weitest gehörer, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufzulegen werden.

Deutschisches Gerichts-Beschluss.

12. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Da Stargard soll das Radfelsche, in der Pölzer-Straße belegene Haus, ad instantiam Creditorum in Termiu den 2ten December a. c. plus extenso gerichtlich verkaft werden; wie die daselbst, und in Vorst offizierte Proclamata des mehreren besagen. Zugleich müssen Creditores sich sub pena juris im Termiu melden.

Noch soll daselbst das Silberschmidtsche, in der Breitenstraße belegene Haus, holl zaten Decembe-ker a. c. dem Meißnischen bezeugen werden, und müssen Creditores sub pena proclus sich im Termiu zugleich melden.

Maddem der Hauptmann Peter Christian von Wuttammer, von seinem Bruder Friederich Wilhelm von Wuttammer, das im Greifswalderischen Gute Wübbendorf erzielte Gut Wübbendorf erzielten, und in Besitz erhalten hat, sind sämtlicher Creditores, oder wer auf einige Art und Weise Ansprache davon haben möchte, gegen einen Termin, welcher eine dreijährige Rechtsfrist in sic hält, und zwar auf den 2ten November a. c. vorgeladen, mit der Verwarnung, daß sie sonst von besagtem Gutthe gänzlich abgesessen, und in Anjähung dessen niemals weiter gebret werden sollen; Worauf sich also diejenigen, welche ihre Rechte und Besitzniss behaupten wollen, zu achten. Signatum Stettin, den 16ten Juli 1766.

Königlich Preußische Pommersche Regierung.

Ad instantiam des Geheimen Rath Michel Ernst von Böhme, werden alle und jede Creditores, welche die an Güther Dürkig, Gestecke und Börnen, Schlesischen Erzesse, ex quoque capie et nolle, eine Ansprache zu haben vermehren, al liquidandum & verificandum ihrer Forderungen et oratione erga Terminum den 10ten November a. c. vorgeladen, sub commissione, daß sie mit ihren Forderungen vor-standire, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufzulegen werden soll. Signatum Görlin, den 12ten Juli 1766.

Königlich Preußisches Pommersches Hess. Gericht.

Ad instantiam des verstorbenen Notarius Gerathen Witte Kinder Hermunder zu Gollau, sub gesetzlicher Witte sämtliche Creditore ad ecce ac uendunt & verificandum ihrer Forderung, auf den 22ten Decembe-ker a. c. per edicula es, welche zu Schiane, Stolpe und Rügenwalde offigtet, zu Marienburg sitzende werden, und sub commissione, da die Ausschreibenden nicht weiter gehetzt, von dem Vermögen abgesessen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufzulegen werden soll.

Ad instantiam des Advocati über Galow, als bestellter Interims-Curator des Nachlasses des Hauptmann Georg Heinrich von Hergibig, und dessen Creditores an dem Guthe Jobub, curia perimentum, in Barkau, und unbekannten Ordon erga Terminum et orationem den 17ten November a. c. sub pena pro-cluso vorgeladen; So hiedurch bekannt gemacht wird. Signatum Görlin, den 27ten Juli 1766.

Königlich Preußisches Pommersches Hess. Gericht.

Es ist über des hiesigen Bürger und Bau-Eigen Calendorff Vermögen, Concursum per Sentencem eröffnet, und Creditores ediculat ad liquidandum & verificandum debita in Termiu den 17ten October, 7ten und 28ten November a. c. sub iurisdictio vorgedreget. Publica proclamata sind darüber, in Stargard und Cammin offigtet, und wird solches hierdurch bekannt gemacht. Marquartien, den 17ten September 1766.

Bürgermeister und Rath.

Zu Rügenwalde in Hinterdömmern, ist Joachim Friederich Müller, Schulden halber entrichten, und da sein Vermögen unzureichend befunden worden, darüber Concursum Creditorum eröffne, und Terminus liquidationis auf den 17ten November, 17ten December a. c. und 2ten Januaris a. c. angezeigt. Es werden also alle diejenigen, welche an denselben etwas zu fordern haben, bei Verlust ihres Rechts ins Liquidatrum vorgeladen, der entrichtete Joachim Friederich Müller aber aufgesfordert, in dem ersten Termiu, nemlich den 17ten November a. c. auf dieſer Gerichts-Stube zu erscheinen, sich wegen seiner Entziehung und gemachten Schulden zu verantworten, sonst gegen ihn nach dem Banquierworte Edict verfahren werden soll. Diejenigen so ihm etwas schuldig sind, oder einige demselben gehörige Sachen in Häus-ten haben, werden zugleich gewarnt, bei Strafe doppelter Erstattung, weder zu den Schuldner noch sonst jemand ohne Wissen des Registrars nicht das genugte verabfolgen zu lassen. Signatum Bürgermeister, dem 27ten October 1766.

Bürgermeister und Rath der Stadt Rügenwalde.

13. Handwercker so außerhalb Stettin verlanget werden.

Zu Kreptow an der Tollense werden ein Glaser und ein Rademacher erfordert, und sind erforderlich Glaser an Reise- und Stadtlizenzen Kosten 40 Thlr. und 24 Thlr. mehrlährige Hauss-Miethe, letzterem dem Rademacher aber 20 Thlr. Reise- und Stadtlizenzen Kosten, und 24 Thlr. mehrlähriger Hauss-Miethe, von Seiner Königlichen Majestät nicht nur allgemeindig accordirt, sondern auch bereits ausgezahlert und deponirzt; Wer von solchen Professionen sich dafelbst zu etablieren gedenkt, kan sich beim dazigen Registrat melden, und die Gelder gleich im Empfang nehmen.

14. Personen so entlaufen.

Aus dem Amts Cölln, ist der Schlosser Friedrich Rauch, von Honeherde, da er wegen der in Cölln wohnendes Colberg gefehltenen 100 Schafe, in Verbot gerathen, und ihn das Preiss gemachet werden soll, den zten hinaus heimlich entwischen, und das über 100 Stück der besten Specke und Hammel aus bei Herde mitgenommen, womit er in die Polnische Gegenb herrein kann sich, aber aller angemahnden Verhübung obgeachtet nicht einzubetretten können. Es werden daher alle Gerichts Obrigkeit erlaucht, wann sie dieser Dicke welcher plätz von Geschütze, und immer von unten auf sieher, lichtbraune plante Haare, und ein blau twund Lamstiel, nebb einem grauen Rück hat, irgendwo betreten lässt, siccogen Erstattung der Kosten und die gewöhnliche Reversales abgeleget und der Preiss nieder ihn goddis fortgeschafft werden können.

15. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Bey dem Mühlmeister Jcks, und Kreis-Schulz Preus zu Würow schmiedt Greifswaldegen, als Bewohner des Engellenschen Duppken, liegt ein Capital von 550 Thlr. in Preußischen Courant zur Miete bereit, welche gegen geborgte Sicherheit auf liegende Gründe ausgethan werden sollen; Wer demnach solche benötigt, kan sich dierthalb melden, und selbe im Empfang nehmen.

Es liegen 48 Thlr. Prochen-Gelder zur Ausleide in Bereitschaft; Wer also wollen, ist solche der gen übliche Rätsen aufzunehmen, den Conventum Consistorii zu beschaffen und bislangliche Sicherheit zu stellen vermag, kan sich bei den Herrn Prediger Epper in Has, nahe des Cölln deshalb wenden.

Es sind 600 Thlr. Reichs-Gelder, kommen in 3 bis 4 Wochen ein; Wer mit Mairius amts Conventus Sicherheit geben kann, der mälde sich am Bulkenber der Meister Fünken und Reinholz vor der kleinen Domstrasse in Stettin.

16. Avertissements.

Die Pommersche Regierung, bat den seit verschiedenen Jahren abwesenden Hans Albrecht von Schönning, allensols auch dessen Erben, der edelaliter vorgeladen, um wegen seiner Schwesterkinder, so sie mit dem Obrigkeitenant von Bork erzeugt, auseinander geschafft zu werden. Solie er nun, ob sie keine rechttmäßige Eichen, in dem auf den zten December a. c. angelegten Termino nicht erscheinen, so wird er pro corruo ertheilt, und das Vermögen, wozu er berichtigt, seinen vorherreden Schreiber-Kinder, sofern überlassen werden, als woshalb dieses zu Jürgmanns Wissenschaft gebracht wird. Signatum Cölln, den zten Augusti 1763.

Königlich Preußische Pommersche Regierung.
(L. S.) Eichsfeld.

Als der bleibige Bürger und Schneider Meister Johann Edmund Ottmar, vor einiger Zeit verstorben, und dessen Witwe wegen seines Nachlasses mit dessen Kindern Richtigkeit treffen will, so solchen aber der Johann Edmund, und Carl Friedrich, wie auch Christian Siegmund, Brüder des Ottmar seit 16 Jahren abwesend bereitz sind, ohne das von ihrem Leben oder Aufenthalte Nachricht einer gezeigt werden können. So werden selbige ad instansiam der Witwe und ihrer sich hier befindenden Brüder hiedurh edelaliter cultet, in Termino den agsten November und zosten December a. c. und agsten Januarij a. f. sich alhier entredet, in Person aber durch Bevollmächtigte zu gestellen, und die 100

ven angefallene Erdbebe in Erfurt zu nehmen, auf erfolgten Aufenthalten aber, zu gewährigen, daß sie pro mortuo declarari, und ihre Portos si ihen noch lebenden Geschwistern exaudiret werden solle.

Auf Anhahen Anna Dorothea Webers zu Daber, welche von ihrem Ehemann, dem Küstlich-Kapellischen Grenadier Andreas Nicants, in diesen Landen zurück gelassen ist, ohne das er ihr bisher von seinem Aufenthalte Nachricht gegeben, gedachter ihr Ehemann gegen den zarten Januaris a. s. vorgeschoben, zu Recht bekämpfte Ursachen seines Beiragens bei der Königlichen Regierung hieselb zu aufringen, mit der Verneinung, daß sonst die Ehe-Scheidung erkannt werden soll; Welches denselben hierarchiä ist nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Signum Berlin, den zten September 1766.

Königlich Preussische Pommerische und Caminoë Regierung.

Da bey dem General-Dicetorium angemerket worden, daß von denselbenjenigen, die bey demselben es waren zu suchen, und vorzustellen haben, sonders wieder den Art. VIII & IX des erneuerten und bestimmiten Stempels und Cartes-Edict vom 1zen May 1766, noch sehr öfters angestossen, und die Worskunsten und Bitschriften, entweder nicht auf den Edictsmäßigen Einem Groschen-Bogen, oder wohl gar auf ungestempelten Papieren überreicht, auch bey Berichten, wozu ein vier Groschen-Bogen adhibet werden muß, dessen Gebrauch negliziert wird, ohngrechtes das erneute Edict, überall sorgfältig und seprlich publizirt, und noch besonders durch die Zeitungen und Intelligenzen, zu jedermann's Wissenschaft gebracht worden; So wird jedermann hierdurch erinnert, ihn das gedachte neue Stempel- und Cartens-Edict, vom 1zen May 1766 gehörig bekannt zu machen, die bey dem General-Dicetorium eingereichende bloße Vorstellungen, mit einem Ein-Groschen-Bogen, und die abzusättigende Berichte, in denen im Edict vorgeschriebenen fällen, mit einem vier Groschen-Bogen zu versetzen, in so ferne keine Ausnahme davon in dem Edict gemacht worden; Da anders geschafft, und im Fall dagegen serner gehandelt werden sollte, die Contraventionen sich es selbst zuschreiben haben, daß sie, so ungemein es auch geschiehet, obwohl Anfeindung der Person, außer dem zu lippfenden Bogent, in die Edicts mäßige Strafe werden genommen werden, wofür sich aber ein jeder leicht hütan kann. Signum Berlin, den 1ten September 1766.

Königlich Preussisches Generals- Ober-Finanz-, Kriegs-, und Domänen-Dicetorium.

v. Blumenthal. v. Hagen. v. d. Horst.

Da der Bürger und Nadler Johann Daniel Wegener, mit Hinterrathung verschiedener Schulden im Herbst vorigen Jahres in der Nachl. heimlich entrichen, und bis bisher von dessen Aufenthalt nicht die geringste Nachricht eingezogen werden können, deren Creditoren aber ihre Besiedigung negieren; So wird gedachter Nadler hierdurch öffentlich entzert, sich in Termius den zarten November a. s. ganz ohnschuldig in Person zu Rathhouse zu gestellen, und auf die Fortsetzung seiner Lebitorium mit Beklaftung zu antworten, rüdrigsonde da er nicht erscheint, Magistratus denen Creditoribus ihre Besiedigung von dessen hinterlassenen Effeten so weit seiche dozu hinreichend, ertheilen wird. Greiffenhagen, den 25ten September 1766.

Bürgermeister und Rath.

Da seligen Engelberth Höhner zu Colberg, ihr am Markt, zwischen Frau Reinhardt, und Herrn Seeländers Häusers, tunc delegatis Wohnhaus, cum pensione, an die Frau Krieges Räthinn d'Artex per modum voluntarie licitacionis, no faciat; So werden alle diejenigen, so daran eine An- oder Zusprache haben, per publicum proclamation, so zu Colberg, Cöslin und Creptow angeschlagen, in drei Kersminen, als in Termius den zarten October, den zarten November und 1zen December a. c. sub pena puerulorum vom Magistrat zu Colberg ad liquidandum & deducendum ediculizt wird; Welches auch blsdrug geschicht.

Zu Geisenberg in Pommern, soll auf Anhahen dezer Gebürdere Wegell, des Brauer Puschken Wohl- und Brauhauß am Kirchhof belegen, in Termius den 1zen October, 1zen November und 1zen December a. c. zu Rathhouse öffentlich an den Meißtenden verkaufft werden. Wer nun Lust und Begehrung trüger, dorgot zu dieben, kann sich in gedachten Termius in Rathhouse einfinden, seinen Wohlthun, und dem Bestinden nach des Aufschages gewärtigen; wie dann auch jedermanniglich, dessen Interesse biebet verstreut, in Termius den 1zen December sub pena præsilusione sich zu Rathhouse zu melden, und seine Jura wahrzunehmen hat.

In dem Adelichen Dorfe Cranzow eine Meile von Stargardt, ist die Schmiede vacant, diejenigen so selbige annehmen, oder allenfalls Handweise zu kaufen willens, können sich bey dem Contributions-Receptor Zimmermann zu Stargardt melden, und die etwanigen Conditiones erfahren.

Wegen die noch zur Zeit graffende Mind-Wisch, wird auf den Martini e. fallenden Straßburgischen Vieh-Market, Mind-Wisch zum Verkauff zu bringen, nicht erlaubet; Und hat sich ein jeder dorthaz in nichts.

Die hieselb vor 26 Jahren verstorbenen Dräger Matthias Krohnberg, abwesende Söhne, Samuel und Jürgen Gebürdere Krohnbergens, werden hierdurch præsiluzieret, in Termius den 14ten Novem-

heit, zalen December a. c. und gien Januarii a. c. entweder in Person oder durch Gevolmächtigte vor einem hiesigen Stadt-Weisnamte von ihrem Aufenthalte Angezeige zu thun, während sie zu gewirkt. Da man in 10 Jahren nicht die geringste Nachricht von ihnen erhalten, das sie Königlicher Verordnung gefolge, nach Ablauf des letzten Termins, pro mortuo declararet, und ihr Vermögen keinen darum andehenden Geschwistern verfolget werden soll. Signatum Stettin, beim Weissen Amt, den 26ten Septembris 1766.

Zu Bilefen in der Neumarkt, soll eine Wollkamm-Fabrique, gegen ein ansehnliches und allenfalls noch über 1000 Rthlr. sich belauendes Doveur, angelegt werden. Wer solde zu entreprenen und auf eine solide Art anlegen gesonnen ist, kann sich bey dem dorthigen Magistrate melden, und alicet Assistenten gewirkt fern.

Der Schuhjude Levin Elias Wulf zu Stargard, machet bie durch dem Publico bekannt, das ihm schon seit Anno 1753 von Seiner Königlichen Majestät allergnädigste Concession ertheilt, sorchte in loco als auch auf öffentlichen Jahrmärkten, in andern Städten den Tuchhandel zu fördern. Da nun sein Warenlager im aukten Sortiments alberhand coulourten Lüdern, nebst andern Articeln bestände; So erachtet er die Kaufleute sich derselben zu bedienen, um sich billiger und gracie Vesse zu gewürzigen; Auch verüchtert er sein, das bey ihm keine alte verlegene Stücke zu finden.

Caspar Heinrich Schnudel, oder dessen erwähnte Deseindsten, sind vor dem Königlichen Hofgerichte hiesig erga Termiuum den zalen December a. c. edictaliter & premarie vorgetragen, und zu der Erblichkeit des Sohnes Schnudels und dessen Ehefrau, der gebrochenen Rechten gebörgt zu legginnen, die Erblichkeit in Empfang zu nehmen, im Widrigem oder Ausbleibungsfall zu gewährigen, das der Caspar Heinrich Schnudel per leteatam pro mortuo declararet, deuen Grooten Schnudel zu Martenin und Heitrich Kiebach zu Danzig die Selder verfolget, und nach dem Edict vom 27ten October 1763 verfahret werden soll. Signatum Cöslin, den 8ten Augusti 1766.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Es werden sämtliche des Kleents-Verwalters Daniel Gleiners Nachkommen, in absteigender Linie glemit aufgerufen, die Capelle zwischen hier, und drei Monath widerum aufzubauen, und im Stande zu lassen, in Erfahrung dffen aber in Termiuo premario den 18ten November a. c. vor dem dichten Maßien Stifts-Kirchen-Gericht zu erscheinen, und sicc nach gedrängter Legitimation zu erkennen: ob Sie das an dieser Capelle ihres zugeschneideten Recht, sic begegen, und der Cathedral Kirche überlassen wollet: Im fall aber Niemand erscheinet, haben sämtliche an dieser Capelle Berechtigten zu gewährigen, das sie ihres Rechts vor verlustig erkannt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Stettin, den 20ten Augusti 1765.

Ad instantiam des Müller Schünemanns Ehefrau zu Ferdinandshoff, ist deren entwideter Ehemann, ja puncto maliciose defensionis edicta iugis gegen den 7ten November a. c. vorgeladen, die Ursachen einer bisherigen Entscheidung anzugezen, und sicc nach deß behirten Verhältnis zu verhandeln, sob c. ministracione das sond die Ehescheidung erkannt werden soll: Welches dem Schünemann bie durch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Signatum Stettin, den 23ten Juli 1766.

Königlich Preussische Pommersche und Camische Regierung.

Ad instantiam Anna Schütten, ist deren Ehemann, der abgedankte Husar Andreas Octanskius vor dem Königlichen Hof-Gerichte zu Cöslin in puncto maliciose defensionis erga Termiuum den zalen Decembri a. c. premarie & sub prejudicio edictaliter citata, und die Proclamata zu Cöslin, Neuse Stettin, und Goldob in Preussen affigirt worden, welches glemit öffentlich bekannt gemacht wird. Cöslin den 7ten September 1766.

Königlich Preussisches Pommersches Hof-Gericht.

Beym Ufer Mährischen Ober-Gericht zu Breslau, sind alle diejenigen, welche an dem halben Ritter-Suthe Carmont, so der Rittmeister von Eickstedt auf Damm, an den Hof-Gerichts-Präsidenten vor Gericht zu Cöslin verkaufi, ex jure signationis, similitance, institutor, crediti, hypothec, aet. et quo unq. a. io capi e Anforderung haben, auf den 7ten Januarii 1767 per publica proclamata in rumplo, & sub comminatione perpetui silentii, ad liquidandum & verificandum citatae.

Ad instantiam des Kleeches Hans Lemm in Küddchor, ist dessen Ehefrau Anna Schröder, wegen heimlicher Entziehung, von dem Königlichen Hof-Gerichte zu Cöslin, gegen den 23ten October a. c. edictaliter citata, und die Edictalur althier, in Rügenwalde und Schlatte affigirt worden; Welches dies durch öffentlich bekannt gemacht wird. Cöslin, den 18ten Juli 1766.

Königlich Preussisches Pommersches Hof-Gericht.

Zweyter Anhang.

Num. XXXXIII. den 25. Octobris, 1766.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

17. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Keine Portasche ist bey dem Kaufmann Burau, in der grossen Ober-Straße um einen billigen Preis zu haben.

Es sollen bey dem Regierungs-Executor Mühel, in Termino den 8ten November a. c. Vormittags um 10 Uhr, gute Stück Fässer von ungeschriften Ölheft, und die wenig gebrauchet, jesi modum auctione veräußert werden; Liebhabere werden ersucht in Termino zu erscheinen, und die erstandene Fässer gegen baute Bezahlung in Courant in Empfang zu nehmen.

18. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Bz. Benz bey Massow, soll ein gewisser Ort, worauf allerhand gutes Brennholz befindlich, den 27ten und 28sten November c. an den Meistbietenden verkauft werden; Welches bekannt gemacht wird.

Bz. Stargard sollen des Vermalter Busken Immobilis, als: ein Ackerhof vor dem Johannis-Tor, und ein Wörterland, den 22ten October c. an den Meistbietenden gerichtlich verkauft werden; Welches bekannt gemacht wird.

Des in Stargard verforbener Schlächter Kramers Haus, nahe bey der Mühle belegen, soll den 19ten December c. plus leiztig gerichtlich verkauft werden; Liebhabere können sodann darauf bieten, und des Zuschlages genötigt sein.

Zum öffentlichen Verkauf des Mahler Göddigs Hauses in Stargard am Rosenberge belegen, ist Terminus licet: auct. aus den 16ten December c. prägtig; Liebhabere wollen sich alebann auf der Gerichtsstube einfinden, und der Addiction genötigt sein.

Zur Regulirung der Auseinandersezung, zwischen des verstorbenen Bäcker Sacken Kinder, soll das Sachse Haus am Wallthor, auf welches bereits 300 Rthlr. geboten, eine halbe Hufe Landes, ein Wörde delans, und der Ackerhof, nebst Garten, auf der Clempernischen-Wiese, den 2ten December c. coram Judicio an den Meistbietenden verkauft werden. Signatum Stargard, in JUDIO, den 22ten October 1766.

Director und Assessor des Stadtgerichts hieselbst.

19. Sachen so innerhalb Stettin zu vermieten.

Vor der Witwe Brodwin in der Leckauer-Straße, ist eine Wohnung zu vermieten, bestehend in 2 Stuben, 1 Kammer, 1 Küche und ein Herde-Stall; Liebhabere können selbiges in Augenschein nehmen und auch auf den ersten November beziehen.

20. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Da die Stadtware mit Ablauf dieses Jahres in Tempelburg wachstlos wird, so werden zu anderer weitiger Verpachtung derselben aus 6 Jahre Termini licetationis auf den 28sten October, 11ten und 25sten November c. angeseget; An welchen Pachtstüsse auf diesigen Rathause erscheinen, und plus licetio des Zuschlages genötigten kan. Tempelburg, den 13ten October 1766.

Bürgermeister und Rath.

Das Gut Darßow, obnemt Gültow, wird auf vorstehende Ostern 1767 wachstlos. Pachtstüsse können sich bey Zeiten bey der Herrschaft melden, und contrahirent.

Der Lepinsche Krug und Schmiede, fällt auf Dominitatis 1767 außer Nacht, selbiger liegt an der Angelamtschen, Demmrichschen und Loiser Land- und Poststraße, auch ist Acker und Weiewachs dabej; Wenn also ein tüchtiger Schmidt solchen zu dachten Lust haben solte, kan er sich in Banselow bey den Herrn Landrat von Welschan, oder in Abwesenheit dessen, bey den Wirtschafts-Schreiber dorthe melden.

Als der Müller Georg Abel Ebert, die sogenannte Dectowische Kers, und Schnede-Mühle zu deren Wusterbarischen Gütern Deugardischen Ceres, des seligen Herrn Drift Lieutenant von Welden, uns mindigen Herren Sohnern ingehörig, bereits in Aano 1751 in desolaten Umständen höchst verlassen, und welche handlich in denen Krieges-Zurruhen ihres vom Feinde, ihrespon denen Wasserhüthen völlig zu Grunde

de gerichtet. Diese aber nunmehr völlig wieder aufgebaut, und nach dem Untersuchungs-Protocoll und gerichtlichen Tact das dazu erforderliche Holt, Fuhren und Arbeits-Lohn auf 1040 Rthlr. geründigt werden, nunmehr aber auf Veranlassung eines Hochpreislichen Vermundschafsts-Collegii subhastet werden soll, und dazu Terminus auf den 17ten November a. c. in Wusterbarth angesetzt worden; So diezaligen, so diese Mühlen erblidt in Besitz und im Pacht zu nehmen Lust haben, biemit schüttet sich alsdenn vor dem Adelischen Gerichte in Wusterbarth zu gestellen, und zu gewährteigen, daß demjenigen, so obige Bau-Kosten erlegen, und nach des vorigen entrichtenen Mühlens Everts Contract die besten Conditiones annimmt, und also der Meistbietende bleibet, die Mühle auf Marien a. f. in Besitz gegeben, und ein Erb-Vertrag darüber ausgefertigt werden solle. Nach diesem Contract vom 28ten November 1766 ist fons an Korn Pacht jährlich bezahlt werden: 80 Scheffel reiner Roggen Berliner Maasse, und an Selt-Pacht die Schneide-Mühle: 23 Rthlr. welches also biemit öffentlich bekannt gemacht wird. Wusterbarth den 17ten October 1766.

Adelisches von Woldensches Gerichte zu Wusterbarth.

21. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Ad instantiam der Amalia von Kleist, verehlichte von Glasharp, soll des Creditor Wunderlich in der Belzer-Strasse, zwischen den Königlichen Regierungen Buchdrucker Eisenbarth, und des Cammer-Canzells Höchstens Erben Häuser, belegenes Haus, welches auf 1772 Rthlr. gerichtlich stimmt worden, in Terminis den 17ten October, 17ten November und 17ten December a. c. öffentlich in dem Markt en Stifts-Kirchen-Gericht subhastet werden: Wohlhabt beliebige Käufer sich in denen Terminen einzufinden, und zu gerächtigen haben, das in Termino ultimo dem Reibbietenden die Auction geschafft werde. Zugleich werden alle und jede Creditors, so an diesem Hause ein Recht zu haben vermeynen, in denen erwähnten Terminen, und besonders in dem letzten praeclausischen, vorgeladen, sub comminatione, das wer darin sich nicht meldet, und sein Recht justificire, daran gänzlich praecludet seyn soll.

Es ist über der veröffentlichen Odrisslinn von Kerme gebrochen von Stosch, Vermigen, Concordus Creditorum erfasst, und sämtliche Creditoren auf den 10ten November a. c. vorgeladen worden; Dabersich selbige, auch diezenigen so auf Pfänder etwas geliehen, alsdann unschärbar zu melden, oder zu gewahren haben, das sie gänzlich praecludet und abgewiesen werden sollen. Sigismund Stettin, den 6ten August, 1766.

Königlich Preussische Pommersche und Cammische Regierung.

22. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Da der hiesige Einwohner Christian Strehz, dringender Schuldenhalber gewilligt, seine hiesige Regende Grünste, da sie befinden in einem Wohnhause in der Hobenthorischen-Strasse, so zur Wirthschaft fehrt gut belegen, einer ganzen Huse Landes in alle drei Feldern, ohne die andern Verpländer, einer Scheune und zwei Gärten, gerichtlich verkaufen zu lassen. Und da hierzu Terminus licitacionis auf den 17ten und 18ten November, insgleichen auf den 17ten December a. c. angesetzt seyn: So können diezenigen so diese Güter laufen wollen, in abgedachten Terminis sich dieselbst in Rathhouse eifinden, ihren Gebot daran thun, und gerächtigen, das dem Meistbietderren in ultimo Termino diess Güter zugestellt werden sollen. Wie deneb auch alle Creditors des Christian Strehz hiermit vorgeladen werden, in vorgedachten Terminis, und besonders im letzten mit ihren Forderungen ad liquidandum zu erscheinen, oder zu gerächtigen, das sie hiezdächst nicht weiter damit gehörte, sondern gänzlich praecludet werden soll. Signatum Siegenwalds in Pommern, den 10ten October 1766.

Bürgermeistere und Rath bisdelsb.

Des verstorbenen Kaufmanns Johann Herings Erben in Stolp, verkaufen ihre vor dem Neuen Thor, zwischen dem Hospital St. Spiritus, und des Kaufmanns Kutschers Schenckhose belegene beiden Häuser und dazu gehörige Gärten, an den Herrn General-Majer von Belling Hechtholz geboren. Ob man gleich auf diesen Grund-Stücken gar keine Debta ingrafin haften so wollen resp. Verkäufer sind Erben, dennoch wir erforderlich Sicherheit des Herrn Künfers, solchen Kauf und Verkauf hierdurch öffentlich bekannt machen, und alle diezenigen, so eine Ansprache daran zu haben vermeynen möchten, ad versicandum iura in Terminis den 10ten November und 17sten endem, höchstens aber in ultimo den 18ten December a. c. das Vormittags um 12 Uhr bisdelsb zu Rathhouse zu erscheinen, sub pena praeclusi biemit sitz haben.

23. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es sind nummehr 300 Rthlr. abgegebene Capitalia bey der Petri Kirche zu Alten Stettin, zur gütlichen Verhandlung; Liebhahere können sich deshalb wofordern bey denen Herren Provisoren wenden.

24. Aver-

24. Avertissements.

Ad insaciam des General-Major Joachim Friedrich von Stutterheim, sind die Agnaten aus dem Geschlechte derer von Kleist, welche an dem von ihm gekauften sogenannten Mittelhoff zu Eckow, Schlesischen Kreises belegen, berechtigt, erga Territorium perenniorum den zten November a. c. ad exercendum ius proximitatis vel iuris iuratae vorgeladen, sub comminatione, daß sie mit ihrem Lehn Rechte im Ausbetebungsfall prædictarunt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werdea soll. Stettin, den 23ter Julii 1766.

Es hat die Soldaten-Grau Hasea, bey dem Brau Eigen Fetting, in der Nächten-Strasse zu Stettin, Pfänder verfegt, will sie aber die Pfänder obn alles Warken nicht eingelöset vor; So werden die Etagen hert über 8 Tage als den 18ten October e. wenn solche gegen die Zeit nicht eingelöset werden, gerichtlich verurtheilte werden.

Als der Pfalzgraf Colouist Julian Demald, aus dem hiesigen Amts-Dorfe Westensien, seyn daselbst gehabtes Gebüsch verkaufen, und nachdem das nach Abzug diesen contrahiren Schulden, nach übliche Kauf-Geld ad ostium gerungen worden, unter dem Vorwand sich zu Dresien zu etablieren, sich davon gemachet, und seit der Zeit nicht die geringste Nachricht von sich anhero gelungen lassen: So wird derselbe bishier einer, a dato innehalt 12 Wochen, wovon 4 Wocten vor den ersten, & vor den andern, und 4 vor den dritten und letzten Termiu getheilt werden, und längstens den zehnen Januaris des Comitenten 1767-jährs Jahres, sich vor dem hiesigen Amts-Gerichte zu gestellen, den Ort seines Etabliementes durch beglaubigte Alteste zu verificieren, und alsdann die in Deposito judiciali befindliche Gelder gegen Quittung in Empfang zu nehmen, oder iu genötigten, daß wenn er in Termino den zehnen Januaris 1767 nicht erschien, das Residuum des Kauf-Großl aufzufordern, und er mit alter weiteren Anforderung an das selbe weide pauschlihet werden. Elmenporen, den zehn October 1765.

Königlich Preußisches Vorpommersches Amts-Gericht.

Da der verstorbene Schäfer Michael Voer, auf dem Adelichen Suth Broih, eine Meile von Greifenburg belegen, vor seinem Ableben ein Testamente erichtet, und zur Publication desselben Terminus auf den zten November a. c. angezeigt worden: So wird folches benenzenigen, so an die Veriaessenschaft des gedachten Schäfers Michael Voer, eine Ansprache zu haben vermeynen, hiemit bekannt gemacht, um sodan Vormittags um 10 Uhr daselbst zu erscheinen, und bey der Publication ihre vermeynliche Besigkeite wahrzunehmen.

Da die neue Einrichtung des Stentz-Museu, und damit verknüppte Lösung dexter Musiz-Zettels, und damit angegebene, daß andere Musici und Fischer, die weder Pachtungen noch sonst Besitzung und Nutzen Vertheilungen haben, sich berechtigt zu seyn gehalten, gegen Lösung eines Musiz-Zettels, den Bürgerlichen Aufwartungen sich brauchen zu lassen: Dadurch über denen Väcttern und Stadt-Musici Peißfern, die ihre Leute zu Musiz-Aufwartungen halten müssen, eßbarer Eingriff geschehen ist; So wird dem Publiko hiermit bekannt gemacht, daß bei bürgerlichen Aufwartungen, vor was Art sie seyn, die Stadts Musici allermahl vorzüglich genommen, und die Contraventionen, vorkommenen Umständen nach, bestrafet werden sollen. Ob sich gleich von selbst verkehrt, daß auch die Stadt-Musici und Väctter, außer denen Hochzeiten, Kindtauffen und Kunst-Zusammenkünften ic., sich gleichfalls die Musiz-Zettel lösen müssen. Signatum Stettin, den 4ten October 1766.

Königlich Preußische Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.

Es ist Christopher Buckholz, so gebürtig in der Uckermark, dem Dorf Wollin, welcher als Knecht bey der Königlich Preussischen Bäckerei gefstanden, und seit Anno 1757 nicht die allergeringste Nachricht von demselben bekannt geworden; Weil nun demselben eine kleine Erbschaft in Penneum ingefallen; So wird derselbe oder dessen rechtmäßige Erben hierdurch errietet, sich in Termino den zehnen December e. vor dem Magistrat zu erscheinen, im Ausbleibendenfall aber wird er pro mortuo erklaret, und die Erbschaft dessen Mit-Erben ausgezahlet werden. Penneum, den 7ten October 1766.

Bürgemeister und Rath althier.

Zu Stargard hat sich ein neuer Koch etabliert, Mahmens Johann Jacob Engel, welcher seine Dienste öffert, sowohl inn- als außerhalb Stargard, auf Hochzeiten, Kindtauffen und andern Gaestevorwissen zu delegen und gebakenes zu machen. Er logiert in des Herrn Doctor de la Brugere in der Jäger-Strasse belegenen Hause, in der zweyten Etage.

In dem in Vorpommern belegenen, und dem Herrn Hauptmann von Köppern zu Schmuggerom, augehörigen Gute Rathetur, sind vor kurzem hintereinander, der Königlich Preußische Rath, Herr Joachim Julius von Koreen, und dessen Ehegenossin Clara von Köppern, mit hinterlassung eines Testaments beifall-

Se forben. Da nun zu dessen Publication terminus auf den 28sten October a. c. angescheket ist; So wird solches dessen Erben ab instantio, sowohl des verstorbenen Herrn von Konens, als dessen Ehegenossin, hier durch bekannt gemacht, und dieselben vorgeladen, in termino proximo Vormittags um 10 Uhr, in dem Adelichen Gute Schmuggerow, coram Juttiario zu erscheinen, der Publication des Testameins mit besprochenen, und ihre Iura dabey wahrzuhedmen.

Zu Gollnow soll des seligen Altermanns der Schuster Meister Michael Hausdels Testament, den 21sten November a. c. vor Gericht eröffnet und publiziert werden; in welchem termino dessen nächste Ansprechenden, sich zu Gollnow Vormittags um 9 Uhr auf dem Rathause einfinden, und der Publication beymohnen können.

Es haben sich bereits seit drey Monath, auf der Werbe des Anclamschen Eigenthums Dorffs Rosenhagen, iwo Pferde, als ein brauner Wallach, und eine schwarze Stute mit einem Stern eingefunden, ohne daß sich bisher ein Eigentümer dazu gemeldet; Es wird daher hiermit kund gemacht, daß wenn der Eigentümer gedächter Pferde sich dazu gehörig legitimiret, derselbe sich bei der Cämmerei zu Anclam melden, und die Extraktion der Pferde gewährleisten könne.

Zu Polzin verkauftet der Brauer Michael Friederich Krüger, seine Scheune vor dem Lennelburgischen Thore, bey des Brauer Baden Scheuns belegen, an den Schuster Meister Johann Hocken für 40 Rthlr. Solte nun jemand seyn, der eine Anprache oder ein Ius contradicandi an die Scheune zu haben vermeint, derselbe mög sich a dato binnen 14 Tagen sub pena præclusi zu Rathause melden.

Da der Kaufmann Martin Schulke, zu Berlin übernommen, zu Landsberg an der Warthe, eine Wollzeug-Fabrique, von einer gewissen Anzahl Weber-Stühle zu etablieren, derselbe aber, gegen die zur Soutien conditionale empfangene Verhältniß, von 18000 Rthlr. sein Engagement völlig zu erfüllen bissig verzögert; So haben Seiner Königlichen Majestät, allergräßdigst resolute, gedachte Entreize sonstob, als die von ihm, in Verlog genommene Ständliche Baumwollenstrumpf- und Mützen-Fabrique, einem andern annehmlichsten Entrepreneur gegen die mentionierte ansehnliche Hülfe Gelder, zu überlassen; Welches dem Publico hierdurch bekannt gemacht wird, mit der Nachricht das dientige, welche zu Überberührung dieser vortheilhaftesten Entreprize Lust haben, und jüg zu Ausführung derselben zu legitimiren im Stande seyn sollten, sich desfalls sowol bei Seiner Königlichen Majestät hohen General-, Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Directorio zu Berlin, als bey der Neumärkischen Krieges- und Domänen-Cammer melden, ihre Offerten thun, und ferneren Beschreibungen gerägtirn können. Signat. Cäffner, den 12ten October 1766.

Königlich Preußische Neumärkische Krieges- und Domänen-Cammer.

Da der Gold-Jouvelier Herr Jidon zu Stettin, sein Logis verändert, und sich nunmehr in der Junckerstraße in des ehemaligen Kaufmann Nitschenhauß stadtirt; So schreitet er hierdurch sein Dienste, sowol in Gold- als in Silberarbeit, und wird jedermonatlich sowol prompt als auch mit gute Arbeit versehen. Auch ist bei den selbigen eine lebige ausneubürtige Stube, nebst Wette zu bekommen; Wer solches benötigt, kan sich bey ihm melden, und um die Miethe accordiren.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß der in Colberg am 15ten November a. c. einschläende Vieh Markt, sonst Groß-Sonntagnabend genannt, diesmal nicht in der Stadt, noch deren Vorstadt, sondern in denen nächsten Städten Dörfken Sellnow und Neckin, dies- und jener Seite der Personae, gehalten werden soll; weil das Rindvieh bei der Stadt, wegen der vielen Mädes, und dadurch entstandenen Häuflein an der Lunge annoch zum Theil stirbt; Dahero denn auch von Colbergischen Stadt-Rindvieh kein Stück zum Verkauf nach Sellnow und Neckin hingebracht werden soll. Signatum Colberg, den 14ten October 1766.

Auf Auhalten Dorothea Elisabeth, geborne Minowin, ist derselben von Chlbeck entrichtliche Ehemann, der Schneider David Franck, eldlicher vorgeladen worden, in termino den 6ten Februarie 1767 sich zu gestellen, und wegen der ihm begemessenen höchstlichen Entziehung begin Verbör in verhandeln, mit der Bedrohung, daß sonst die Ehescheidung erkannt, und der Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig zu verheirathen. Signatum Stettin, den 10ten October 1766.

Königlich Preußische Pommersche und Caminsche Regierung.

Dem von Stepnitz entwöchernen Bäcker Johann Manthey, sohd bedurch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht, daß ab instantiam seiner Ehefrauen Anna Elisabeth Fuchs, Ediculus ergangen, mittelst welcher er gegen den 6ten Februarie 1767 vorgeladen, seine Eintheilung zu rechtfertigen, mit der Wair warning, daß sonst die Ehescheidung erkannt, und der Klägerin anderweitige Verheirathung nachgegeben werden soll. Signatum Stettin, den 6ten October 1766.

Königlich Preußische Pommersche und Caminsche Regierung.

Als der Schoppen-Brauer Evert, sein zu Stettin am Wall, auf der Laßtade, zwischen den Nachbar-Neck Schmabr. und dem Frankenbaue inne belegenes Wohnhaus, erbllich verkauft, und desselben Kaufs ist in dem Rechtstage nach Martini a. c. gerichtlich vor, und abgelassen werden wird; So wird seines befand

bekannt gemacht, damit wenn jemand ein Ius contradicendi haben möchte, derselbe sich bey dem Obrzad
mea Landischen Gerichte melden und seine Iura wahrscheinhen könne.

Als auf des jür Erbschaft des verstorbenen Mühlmeister Brüx gehörige Wohnhaus, in dem letzten
Termio ticipationis nur 815 Rthlr. gebrochen worden, wofür die Erben solches aber nicht verlassen wels
len: So soll dieses Haus in Termio den 12ten November a. c. anderweit liegen werden: In welchen
Termios Liebbader sich zu Rathhouse einfinden können. Zugleich wird denemjenigen, welche an dem vers
torbenen Mühlmeister Brüx ex quoque que capite etwas zu fordern haben, hiurch pro omni chiret, sich
in Termios den 13ten November a. c. zu Rathhouse zu melden, widerigensak s si nachher nicht weiter
werden gehöret werden. Signaturum Greiffenhangen, den 12ten October 1766.

Bürgermeistere und Rath.

25. Preise von verschiedenen zum Verkauf vorhandenen Güthern in Stettin.

Waaren bey Schiff Pfund à 280 Pfund.	Englische ditto	3 Gr
Schwedisch Eisen	Carolinier Reiss	6 Rthlr.
Dito Vietriol	Kummel	9 Rthlr.
Englisch Bley	Munies	14 Rthlr.
Königsberger rein Hanf	Wochens Bohlus	8 Rthlr.
Dito Schutt-Hanf	Mosquebade	20 bis 26 Rthlr.
Dito Schucken-Hanf	Brauen Fugber	10 Rthlr.
Russischer rein Hanf	Weissen ditto	30 Rthlr.
Königsberger Hanf-Vorse	Heine Englische Erde zum Pöhlzen	8 Rthlr.
Berger Rothischer oder Sockfisch	Bley-Schroot oder Haget	9 Rthlr.
Dito Klein Fisch in Tonnen	Bley-Weiz	14 Rthlr.
12 Gr.	Stilisch Baum-Oehl	22 Rthlr.
Waaren bey Centner à 110 Pfund.	Genuerer ditto	23 Rthlr.
Englisch Stangen Zinn	Holländischer Schneisel	6 Rthlr.
Gemahlen Blau-Holz	Silber Glöste	8 Rthlr.
Dito Japan Holz	Blansel, f. f. C.	30 Rthlr.
Gemahlen Roth-Holz	Dito, f. C.	26 Rthlr.
Fernambuc	Dito, M. C.	20 Rthlr.
Holländischer Pfeffer	Braun Candis	28 Rthlr.
Groß Weiß Zucker	Geisen ditto	32 Rthlr.
Klein Weiß ditto	Weissen ditto	40 Rthlr.
Wassenade ditto	Waaren bey 100 Pfunden.	
Landis Broden	Frankische Psalmen	3 Rthlr.
Walenz Mandeln	Stock-Fisch gespalten	5 Rthlr. 8 Gr.
Provinz ditto	Rebel Spurten.	
Große Rosinen	Gemeine ditto	3 Rthlr. 8 Gr.
Cevinthen	Umidom	9 Rthlr.
Heine Krappe	Puder	10 Rthlr.
Mittel ditto	Brauen Syrop	5 Rthlr.
Breslauer Rösche	Waaren bey Steine à 22 Pfund.	
Rüben-Oehl	Preußisches Flachs	2 Rthlr. 8 Gr.
Hans-Oehl	Vorpommersches ditto.	
Zim Oehl	Memelisches ditto	1 Rthlr. 12 Gr.
Dänische Kreide	Nigasches ditto	3 Rthlr. 8 Gr.
	Flachs-Vorse	1 Rthlr.
	Waagen	

Waaren bey Pfunden.

Orlean	16 Gr.	Muscat-Wein à Ophost	46 Rthlr.
Judigo St. Domingo	2 Rthlr. 6 Gr.	Rother Cahors-Wein à Ophost	30 bis 46 Rthlr.
Dito Courissau	2 Rthlr.	Rocquemour à Ophost	42 Rthlr.
Chocolade	12 Gr.	Rother Hochländer à Ophost	30 Rthlr.
Coffee-Bohnen	5 Gr. 3 Pf. 6 bis 7 Gr.	Franz Brandtwein à Ophost	54 Rthlr.
Grinen-Thee	1 Rthlr. 12 Gr.	Rhein-Wein à Ohm	50 bis 180 Rthlr.
Blaummen-Thee	2 Rthlr. 12 Gr.	Moseler-Wein à Ohm	50 bis 60 Rthlr.
Wein-Thee de Sop	1 Rthlr.	Cananer-Sect à Ohm	48 Rthlr.
Wein-ditò	20 Gr.	Sereser-Sect à Ohm	60 Rthlr.
Grib Wachs	10 Gr.	Champagner-Wein à Bouteille	4 Gr.
Muscata-Nüsse	2 Rthlr. 18 Gr.	Bourgunder-Wein à Bouteille	20 Gr.
Dito Bluhnen	6 Rthlr.	Wein-Essig à Lickege	18 Rthlr.
Concionelle	7 Rthlr. 12 Gr.		
Cardenomme	3 Rthlr.		
Relcken	3 Rthlr.		
Schwaden-Grüne	4 Gr.		
Lanehl	4 Rthlr. 18 Gr.		
Saffran	10 Rthlr.		
Gelbe Baum-Öhl	5 Gr.		
Weiss-dito	6 Gr.		
Schmirsche Feigen	3 Gr.		
Landische dito	8 Gr.		
Englisch Gewürz	14 Gr.		
Wieser	8 Gr.		
English Sohl-Leber	8 Gr.		
Dito Kalb-Leder	1 Rthlr.		
Holländisch ditò	16 Gr.		
Slatten Corduan	1 Rthlr. 4 Gr.		
Rauben-dito			
Mosconische Lichten	7 g bis 10 Gr.		
Haus-Blaye	3 Rthlr. 12 Gr.		

Waaren bey Tonnen.

Holländischer Voll Hering.	
Dito Matjes ditò.	
Dito Blhea ditò.	
Drontheimer Hering.	
Berger Hering.	7 Rthlr.
Schwedischer ditò	5 Rthlr.
Berger Trahan	20 Rthlr.
Großländischer ditò	24 Rthlr.
Grüne Öchl-Sciffe	22 Rthlr.
Weine.	
Alte Franz Weine à Ophost	26 bis 120 Rthlr.
Junge Franz-Weine à Ophost	20, 22 bis 24 Rthlr.

Fleischtaxe.

	Pfund.	Gr.	Ps.
Rindfleisch	1	1	7
Kalbfleisch	1	1	10
Hammelfleisch	1	1	6
Schweinfleisch	1	2	1
Kuhfleisch	1	1	2
1.) Gefröse vom Kalbe	1	1	6
2.) Kopf und Füsse	1	3	6
3.) Das Geschlinge	1	3	6
4.) Kinderkaldoun	1	1	9
5.) Eine gute Ohsenjunge	1	8	1
6.) Eine geringere	1	6	6
7.) Ein Hammelgeschlinge	1	1	6
8.) Hammelkaldoun	1	1	6

26. Wolle-, und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinterpommern,
Vom 15ten bis den 22sten October, 1766.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winst.	Roggen, der Winst.	Gerste, der Winst.	Mais, der Winst.	Haber, der Winst.	Erbsen, der Winst.	Buchweiz., der Winst.	Hopfen, der Winst.
Anclam	1 R. 20g.	32 R.	20 R.	14 R.	19 R.	12 R.	24 R.	20 R.	28 R.
Bahn		Habt	nichts	eingesandt					
Belgard	2 R. 12g.	34 R.	21 R.	15 R.	18 R.	10 R.	21 R.	52 R.	
Beierwalde									
Bublitz		Haben	nichts	eingesandt					
Bütow									
Camiu									
Colberg	2 R. 12g.	48 R.	22 R.	16 R.		11 R.	22 R.		
Cörlin	2 R.	63 R.	23 R.	18 R.		14 R.	24 R.		
Cöslin	2 R. 8g.	48 R.	22 R.	15 R.		9 R.	23 R.		24 R.
Daber		Haben	nichts	eingesandt					
Damm									
Demmin		30 R.	18 R.	12 R.	18 R.	10 R.	22 R.		
Fiddichow		36 R.	24 R.	16 R.		12 R.	30 R.		
Freienwalde	2 R. 18g.	30 R.	19 R.	14 R.	20 R.	14 R.	24 R.	24 R.	12 R.
Gars		34 R.	23 R.	18 R.	22 R.	11 R.	27 R.		42 R.
Gollnow		22 R.							
Greifenberg		Hat	nichts	eingesandt					
Greiffenhagen	2 R. 20g.	32 R.	22 R.	17 R.	24 R.	13 R.	28 R.		8 R.
Gültow		Hat	nichts	eingesandt					
Jacobshagen		30 R.	20 R.	14 R.	24 R.	12 R.	24 R.		16 R.
Jarmen									
Kabes									
Lauenburg									
Maslow		Haben	nichts	eingesandt					
Nangardt									
Newmar									
Nezemalke									
Nencun	2 R. 8g.	31 R.	22 R.	17 R.	20 R.	10 R.			9 R.
Blatthe									
Poltz									
Pöllnow									
Pöltzin									
Pratz		Haben	nichts	eingesandt					
Ragederh									
Regenwalde									
Rügheimwalde									
Rummelsburg									
Schlawe		56 R.	22 R.	14 R.	18 R.	8 R.	20 R.		
Stargard		30 R.	20 R.	17 R.		11 R.	23 R.	21 R.	12 R.
Stepenitz		Hat	nichts	eingesandt					
Stettin, Alt	2 R. 8g.	31 R.	22 R.	17 R.	20 R.	10 R.			9 R.
Stettin, Neu		Hat	nichts	eingesandt					
Stolp		56 R.	21 R.			10 R.	22 R.		
Schwinemünde									
Tempelburg		Haben	nichts	eingesandt					
Treptow, H. Pomm.									
Treptow, D. Pomm.		30 R.	18 R.	15 R.	18 R.	10 R.	21 R.		14 R.
Uckermünde									
Ujedom									
Wangerin									
Werden		Haben	nichts	eingesandt					
Wollin									
Zachau									
Zansow									

Diese Nachrichten sind althier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bequemen.